

Examinatorium Strafprozessrecht – Arbeitsblatt Nr. 36

Beweismittel – Überblick

I. Allgemeines: Durch den Untersuchungsgrundsatz (vgl. dazu Arbeitsblatt Nr. 5) ist das Gericht verpflichtet, von Amts wegen die Wahrheit zu erforschen. Hinsichtlich des Beweisverfahrens ist dabei zwischen dem Strengbeweisverfahren und dem Freibeweisverfahren zu differenzieren.

1. Das Strengbeweisverfahren gilt für alle Beweiserhebungen **innerhalb der Hauptverhandlung**, welche Fragen der **Schuld** und der **Rechtsfolgen der Tat** betreffen (Bsp.: Wo war der Beschuldigte zur Tatzeit?). Es gilt eine Bindung an die gesetzlich zugelassenen Beweismittel: Zeugen, Sachverständige, Urkunden, Augenschein und Einlassung des Angeklagten. Da weitere Beweismittel in der StPO nicht vorgesehen sind, spricht man vom *numerus clausus* der Beweismittel.
2. Im Freibeweisverfahren gilt keine Bindung an diese Beweismittel, der Beweis kann also auf jede beliebige Art und Weise geführt werden. Es kommt zur Anwendung bei allen anderen Beweiserhebungen, insbesondere bei **prozessualen Fragen** (Bsp.: Wurde der Beschuldigte vor seiner Vernehmung ausreichend belehrt?) sowie Fragen der Schuld und der Rechtsfolgen der Tat **außerhalb der Hauptverhandlung**. Zum Beweisantrag und der Ablehnung desselben vgl. außerdem Arbeitsblatt Nr. 37.

II. Die einzelnen Beweismittel:

1. Zeugen: Vorschriften hinsichtlich der Zeugen finden sich insbesondere in den **§§ 48 ff. StPO**. Als Zeuge kommt jede natürliche Person in Betracht, die in einer **nicht gegen sie selbst gerichteten Strafsache** ihre Wahrnehmung über Tatsachen bekunden soll. Nach der Rspr. können Mitbeschuldigte dann Zeugen sein, wenn das Verfahren **getrennt** wird (str.). Zeugen haben drei Grundpflichten: Sie müssen grds. erscheinen, aussagen und, wenn gefordert, ihre Aussage auch beeden. Die **§§ 52 ff. StPO** regeln die Zeugnisverweigerungsrechte (siehe dazu Arbeitsblatt Nr. 25). Ein solches Recht, nicht aussagen zu müssen, steht insbesondere den Verlobten, Ehegatten oder Lebenspartnern und Verwandten des Beschuldigten sowie den Berufsheimnisträgern zu. Davon zu unterscheiden ist das jedermann betreffende Recht eines Zeugen zur Verweigerung der Aussage bzgl. solcher Fragen, deren Beantwortung den Zeugen selbst oder einen Angehörigen belasten würde, § 55 StPO. Auch Verhörspersonen können Zeugen sein, wenn sie über den Inhalt der Vernehmung berichten sollen (sog. „Zeugen vom Hörensagen“; siehe dazu auch Arbeitsblatt Nr. 38).
2. Sachverständige: Vorschriften hinsichtlich der Sachverständigen finden sich insbesondere in den **§§ 72 ff. StPO**. Sachverständige werden vom Gericht bestellt. Sie haben grds. die Pflicht, ein Gutachten zu erstellen. § 76 StPO verweist bzgl. der Gutachtenverweigerungsrechte auf die Zeugnisverweigerungsrechte gemäß den §§ 52 ff. StPO.
3. Urkundsbeweis: Der StPO-Begriff der Urkunde ist nicht identisch mit dem des materiellen Rechts iSd. §§ 267 ff. StGB. Urkunden im strafprozessualen Sinn sind alle Schriftstücke mit einem **verlesbaren** Gedankeninhalt. Vorschriften hinsichtlich des Urkundsbeweises finden sich insbesondere in den **§§ 249 ff. StPO**. Der Urkundsbeweis ist stets zulässig, soweit er nicht gesetzlich untersagt ist. Hierbei ist insbesondere der aus dem Unmittelbarkeitsgrundsatz folgende **Vorrang des Personalbeweises** zu beachten (vgl. dazu Arbeitsblatt Nr. 38). Der Urkundsbeweis ist zudem abzugrenzen vom Augenscheinsbeweis. Soll z.B. nicht der Inhalt eines Schriftstückes verlesen, sondern bspw. die Schrift verglichen werden, so handelt es sich um einen Augenscheinsbeweis.
4. Augenscheinsbeweis: Der Begriff Augenscheinsbeweis umschreibt alle sinnlichen Wahrnehmungen. Vorschriften hinsichtlich des Augenscheinsbeweises finden sich insbesondere in den **§§ 86 ff. StPO**. Der Unmittelbarkeitsgrundsatz gilt insoweit nicht, als auch andere Personen eingesetzt werden können. Der Augenscheinsbeweis steht im Ermessen des Gerichts und ist in jeder Phase des Verfahrens zulässig.
5. Einlassung des Angeklagten: Die Einlassung des Angeklagten ist grds. nur ein Beweismittel im weiteren Sinne. Sie ist aber im Rahmen der freien richterlichen Beweiswürdigung zu berücksichtigen und wird daher gewöhnlich zu den Beweismitteln gezählt.

Literatur/Lehrbücher: *Heinrich/Reinbacher*, Examinatorium Strafprozessrecht, 4. Auflage 2023, Problem 36.

Literatur/Aufsätze: *Geppert*, Der Sachverständigenbeweis, JURA 1993, 249; *ders.*, Der Augenscheinsbeweis, JURA 1996, 307; *Huber*, Grundwissen – Strafprozessrecht: Beweismittel in der Hauptverhandlung, JuS 2010, 1056; *Kargl/Kirsch*, Zur Zulässigkeit eines untauglichen Beweismittels im Strafverfahren, JuS 2000, 537; *Kudlich*, Beweiskraft des Hauptverhandlungsprotokolls hinsichtlich der Durchführung des Selbstleseverfahrens, JuS 2005, 381; *Ott*, Das Fragerecht in der Hauptverhandlung, JA 2008, 529; *Schneider*, Strengbeweismittel und Unmittelbarkeitsgrundsatz im Strafprozess, RÜ 2011, 670; *Warken*, Elektronische Beweismittel im Strafprozessrecht – eine Momentaufnahme über den deutschen Tellerrand hinaus, Teil 2, NZWiSt 2017, 329; *Huber*, Grundwissen – Zivilprozess- und Strafprozessrecht: Indizienbeweis, JuS 2016, 218.

Rechtsprechung: **BGHSt 5, 332** – Lügendetektor I (Lügendetektor verletzt Freiheit der Willensentschließung und Willensbetätigung); **BVerfG NJW 1982, 375** – Lügendetektor II (Verwendung unzulässig); **BVerfG StraFo 1998, 16** – Lügendetektor III (Nichtannahmebeschluss, der die Frage der Zulässigkeit bei Einwilligung offen lässt); **BGHSt 14, 339** – Tonaufzeichnung (Inaugenscheinnahme des Tonbandes mit Zustimmung des Angeklagten zulässig); **BGHSt 44, 308** – Polygraph (völlige Ungeeignetheit des Beweismittels); **BGHSt 46, 349** – Verfahrenshindernisse (Prüfung im Strengbeweisverfahren); **BGHSt 55, 153** – Kronzeuge (Tatopfer als atypischer „Kronzeuge“ in fremder Sache); **BGHSt 57, 24** – Ärztliches Attest (Verlesung zulässig, wenn ärztliche Sicht über das Attest hinaus nichts beitragen kann); **BGH NStZ 1985, 514** – Verteidiger (Verteidiger als Zeuge in derselben Sache).